



# Reitverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg



## Pferde-Einstellvertrag - Stand August 2023 -

Zwischen dem

**Reitverein Sintfeld „St. Martin“ Fürstenberg e.V. ,**

Grasweg 3, 33181 Bad Wünnenberg

- im folgenden „Verein“ genannt - und

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel (Festnetz): \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

- im Folgenden „Einsteller“ genannt –

1. Der Verein vermietet dem Einsteller für das / die Pferd(e)

\_\_\_\_\_ in einem Stallgebäude des Vereins eine Box.  
(Name Pferd / Pferde )

- Einsteller ist gleichzeitig Eigentümer  
 Einsteller ist nicht Eigentümer

Name des Eigentümers: \_\_\_\_\_



## Pferde-Einstellvertrag - Stand August 2023 -

2. Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag endet am \_\_\_\_\_

Er kann von jeder Partei mit 15 Tagen Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf die Ankunft des Schreibens an.

Der Verein kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung schriftlich den Vertrag aufkündigen, wenn:

- a. der Einsteller mit dem Pensionspreis / Boxenpreis zwei Wochen im Rückstand ist / Lastschriften wiederholt zurückgebucht werden
- b. die Betriebs- und Reitordnung (Bahn/Stallordnung) trotz Abmahnung wiederholt und auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt wird (Abmahnungen bedürfen nicht der Schriftform, sie können unter Zeugen mündlich ausgesprochen werden)
- c. das eingestellte Pferd Untugenden zeigt, die eine Gefahr für andere darstellen und es dem Verein nicht möglich ist, das Pferd so unterzubringen, dass Verletzungen / Schäden an Mensch und Tier auszuschließen sind

3. Der monatliche Pensionspreis beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses \_\_\_\_\_ €.

Der Pensionspreis beinhaltet folgende Leistungen:

- a. die Lieferung von Stroh und Heu für die Box(ex)
- b. Lieferung / Fütterung von Hafer / Pellets
  - i. (besondere Zusatzfutter sind selbst zu besorgen und dem Futtermeister der Zugang zu diesen zu ermöglichen)
- c. Weidegang (Weiden werden bereitgestellt, Nutzung nach Absprache)
- d. Sattelversicherung
- e. Nutzung der Anlagen gemäß Betriebs- und Reitordnung

Der Verein füttert:

2 x täglich Krippenfutter (Hafer, Pellets)  
2 x täglich (morgens / abends) Heu / Silage

Zusätzliche Futtermengen können gegen Aufpreis und Absprache mit dem Futtermeister vereinbart werden.

Eine Verringerung der Futtermenge wird nicht zur Anrechnung gebracht.



## Pferde-Einstellvertrag - Stand August 2023 -

Der Pensionspreis / Boxenpreis wird bis zum 15. des laufenden Monats **per Bankeinzug** eingezogen. **Das SEPA – Lastschriftmandat** (SEPA - Lastschriftverfahren) **ist Pflicht und Teil des Vertrages**.

Vorübergehende Abwesenheit (z.B. Turnierbesuch / Urlaub) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des vollen Pensions-/ Boxenpreises.  
Bei einer Abwesenheit des Pferdes von mehr als 4 Wochen rechnet der Verein 2/3 des vollen Boxenpreises ab; allerdings behält sich der Verein vor, die Box für diese Zeit mit einem anderen Pferd zu belegen.

Der Verein kann den Pensionspreis bei einer 2/3 Mehrheit durch die Jahreshauptversammlung der Mitglieder neu festlegen.

4. Der Verein verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern und zu behandeln. Krankheiten und andere besondere Vorkommnisse meldet der Verein unverzüglich dem Einsteller (nach Bekanntwerden).
5. Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Verein erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem eingestellten Pferd und ist berechtigt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach der Verkaufsandrohung ein.
6. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Rechte an dem eingestellten Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Verein ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen. Vollständiger Impfschutz ist nachzuweisen. (Impfpass)
7. Der Verein kann im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Tierarzt oder Hufschmied nach Wahl des Einstellers beauftragen, soweit der Gesundheitszustand des eingestellten Pferdes dies erfordert.
8. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vereins bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen, eigenmächtig zu misten oder Futtermittel oder Einstreu aus den Beständen des Vereins zu entnehmen.
9. Dem Einsteller wird ein Spind zugewiesen, der nach Vertragsende zu räumen ist. Der Einsteller ist nicht berechtigt, die Box ohne Zustimmung des Vereins zu vermieten.
10. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen.



## Pferde-Einstellvertrag - Stand August 2023 -

11. Der Einsteller haftet für alle Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie den Hindernissen durch ihn oder einen mit dem Reiten oder der Betreuung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Er versichert, dass für das Pferd eine **Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung** besteht und wird diese dem Verein nachweisen.
12. Der Verein verfügt über eine Obhutsschadenversicherung an den eingestellten Pferden, die auf eine Entschädigungssumme von 20 000 € pro Schadensfall pro Pferd und maximal 40 000 € im Jahr begrenzt ist. Daher ist die Haftung des Vereins für Schäden an den eingestellten Pferden summenmässig auf 20 000 € pro Pferd begrenzt.

Stellt der Einsteller ein Pferd ein, welches diesen Wert übersteigt, wird ihm anheimgestellt, für das Pferd selbst eine Versicherung gegen Krankheit, Unbrauchbarkeit oder eine Lebensversicherung abzuschließen. Vorstehend vereinbarte Haftungsbegrenzung gilt nur für Schäden am Pferd, die durch einfache Fahrlässigkeit des Vereins und seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

13. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vereins gem. § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen, ebenso die Haftung für entgangenen Gewinn. Der Verein haftet nicht für Schäden, die dem Einsteller durch Diebstahl entstehen.

Eine Feuerversicherung besteht in Höhe von max. 2 500 € / Pferd.

*--- Die vorstehend vereinbarten Begrenzungen und Einschränkungen gelten nicht für die Haftung des Vereins für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Verletzung des Vereins oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen; die Haftungsbegrenzung und der Haftungsausschluss gelten ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen.*

*Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und sämtlicher anderer für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder für einfaches fahrlässiges Handeln im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages gegenüber den Einstellern ist ausgeschlossen. ---*

14. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht insgesamt unwirksam.



## Pferde-Einstellvertrag - Stand August 2023 -

Zu erbringende Nachweise des Einstellers

- Tierhalter-Haftpflicht letzte Rechnung
- Impfschutz wurde nachgewiesen
- Einzugsermächtigung liegt vor

Fürstenberg, den \_\_\_\_\_

Verein: \_\_\_\_\_ Einsteller: \_\_\_\_\_

(nur unterschreiben, wenn alle Nachweise erbracht)



# Reitverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg



## Pferde-Einstellvertrag - Stand August 2023 -

### SEPA - Lastschriftmandat

Reitverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.  
Grasweg 3, 33181 Bad Wünnenberg

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE91ZZZ00000791597

Mandatsreferenz: \_\_\_\_\_  
(wird bei Neuaufnahme mitgeteilt)

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger Reitverein Sintfeld St. Martin e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Reitverein Sintfeld St. Martin e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Name, Vorname:  
(Konto-Inhaber) \_\_\_\_\_

Straße : \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

IBAN (20 stellig): DE \_\_\_\_\_

BIC (11 stellig): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Konto-Inhaber